

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 314 – Ausgabe 7/2016 – 1.06.2016

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von vereinsknowhow.de und [bnve e.V.](http://bnve.de)

Inhalt:

1. Finanzgericht kippt Inlandsbezug
2. Wann können nur Mitglieder Vorstand werden?
3. Gesetzentwurf spezifiziert Verfahren zur elektronischen Spendenbescheinigung
4. Gibt es eine Pflicht zu Renditeerzielung?

Seminare für Vereine

Vereine und Gemeinnützigkeit aktuell
Hamburg, 18. Juni 2016

Buchführung in gemeinnützigen Vereinen
Frankfurt/M. – 24. September 2016
Berlin – 8. Oktober 2016
Essen – 5. November 2016
Köln – 19. November 2016
Hamburg – 23. November 2016

Praxiswissen für Vereinsvorstände
Berlin – 4. Juni 2016
Köln – 29. Oktober 2016
Frankfurt/M. – 12. November 2016

Vereinsatzungen verstehen und gestalten
Köln – 3. September 2016

Online-Seminare

Spenden - Werbung – Sponsoring
14. September 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Steuercheck für gemeinnützige Einrichtungen
5. Oktober 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung I - Grundlagen der Buchhaltung
2. November 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung II - Praktische Buchführung
23. November 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Vergütungen und Aufwandsersatz im Ehrenamt
7. Dezember 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare

1. Finanzgericht kippt Inlandsbezug

Erstmals beschäftigt sich ein Gericht mit dem sog. strukturellen Inlandsbezug, der 2009 in das Gemeinnützigkeitsrecht aufgenommen wurde (Finanzgericht Köln, Urteil vom 20.01.2016, 9 K 3177/14).

Die Regelung zum strukturellen Inlandsbezug findet sich sowohl im Spendenrecht (§ 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG) als auch in der Abgabenordnung (§ 51 Abs. 2 AO). Danach muss, wenn die gemeinnützigen Zwecke im Ausland verfolgt werden, für die Steuerbegünstigung eine von zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Entweder müssen natürliche Personen gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben
- der die Tätigkeit der begünstigten Einrichtung muss zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen können.

Nach Auffassung des Finanzgerichts (FG) ist nicht einmal ansatzweise ersichtlich, wie das Tatbestandsmerkmal der potenziellen Ansehenssteigerung der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen sei. Die Regelung verstößt damit gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und verletzt demzufolge das Rechtsstaatlichkeitsprinzip.

Gesetze - so das FG - müssen so formuliert sein, dass die davon Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können. Die Gerichte wiederum müssen in der Lage sein, die Anwendung der betreffenden Rechtsvorschrift durch die Verwaltung zu kontrollieren. Die Regelung, nach der eine Tätigkeit zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen soll, sei nach diesen Maßstäben schlicht nicht anwendbar.

Das FG hält es zudem für "nahezu offenkundig", dass die Regelung insgesamt gegen Europarecht verstößt. Das Tatbestandsmerkmal der potenziellen Ansehenssteigerung der Bundesrepublik Deutschland richte sich nur gegen ausländische Körperschaften. Damit sind europarechtliche Grundsätze verletzt, soweit in der EU ansässige Körperschaften betroffen sind.

Trotz der Bedenken gegen die grundsätzliche Rechtmäßigkeit des Inlandsbezugs liefert das FG Köln eine Auslegung der Regelung. Danach ist der Inlandsbezug erfüllt, wenn die Möglichkeit, dass die Tätigkeit der ausländischen Körperschaft zur Ansehenssteigerung Deutschlands beitragen kann, nicht eindeutig ausgeschlossen ist. Es ist also nicht erforderlich, dass das Ansehen der Bundesrepublik gesteigert wird. Es genügt vielmehr, dass die begünstigte Organisation ihrem Zweck nach und mit ihrer Tätigkeit das Ansehen Deutschlands nicht schädigt.

Diese Voraussetzung ist aber bei jedem Zweck erfüllt, der nach deutschem Recht steuerbegünstigt sein kann. Jede Organisation, die die weiteren Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit und den Spendenabzug erfüllt, genügt also den Anforderungen des Inlandsbezugs.

Zwar können dann immer noch Bedenken bestehen, was die laufende Tätigkeit der Organisation betrifft. Bestrebungen, die verfassungsfeindlich sind oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen, sind schon nach § 51 Abs. 2 AO nicht begünstigt.

Da bei einer kirchlichen Einrichtung nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass sie zur Ansehenssteigerung Deutschlands beitragen kann, sah das FG keine Bedenken gegen den Spendenabzug. Auch bei den anderen gemeinnützigen Zwecken geht das FG davon aus, dass sie den Inlandsbezug erfüllen. Bei einer ausländischen Organisation, die nachgewiesen hat, dass sie nach deutschem Recht gemeinnützig ist, kann also ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass sie auch zu einer möglichen Ansehenssteigerung beiträgt.

Damit sind die Vorschriften des § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG und des § 51 Abs. 2 AO praktisch bedeutungslos. Sie stellen keine zusätzlichen Anforderungen an steuerbegünstigte Tätigkeiten oder die Mittelverwendung im Ausland dar.

2. Wann können nur Mitglieder Vorstand werden?

Das Vereinsrecht kennt keine Verpflichtung zur sogenannten Selbstorganschaft. Auch Nichtmitglieder können deswegen ein Vorstandsamt übernehmen. Etwas anders gilt, wenn die Satzung das verlangt oder es sich aus dem Vereinsherkommen (Gewohnheitsrecht) ergibt.

Ein solches Vereinsherkommen durch ständige Übung entsteht aber nicht schon dadurch, dass bisher immer nur Mitglieder in den Vorstand gewählt wurden. Das stellt das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf klar. Die entsprechende Rechtsvorstellung der Vereinsmitglieder muss sich ausdrücklich artikulieren. Etwa dadurch, dass die Kandidatur eines Nichtmitglieds bei früheren Wahlen abgelehnt wurde.

Auch wenn die Satzung das Vorstandsamt nicht an die Mitgliedschaft bindet, führt aber der Vereinsaustritt eines Vorstandsmitglieds regelmäßig auch zur automatischen Beendigung des Amtes. Das ergibt sich daraus, dass mit dem Austritt grundsätzlich eine demonstrative Distanzierung vom Verein, seinem Zweck und seinen Zielen verbunden ist, die einer Fortsetzung der Vorstandsarbeit entgegensteht.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 9.02.2016, I - 3 Wx 4/16

3. Gesetzentwurf spezifiziert Verfahren zur elektronischen Spendenbescheinigung

Die gesetzlich schon länger geregelte elektronische Zuwendungsbestätigung ist auf dem ELSTER-Portal noch nicht verfügbar. Die Bundesregierung liefert aber im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens weitere Vorgaben zum Verfahren.

Dazu soll § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung entsprechend geändert werden. Neu geregelt bzw. klargestellt wird:

Der Spendenempfänger haftet nicht, wenn er Daten zur Zuwendungsbestätigung nicht oder falsch ans Finanzamt übermittelt.

Beim elektronischen Spendenverfahren entfällt die Pflicht, eine Kopie der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.

Zuständig ist das Finanzamt des Spendenempfängers. Die Daten werden dort vom Finanzamt des Spenders abgerufen.

Eine Verwaltungsvereinfachung wird sich mit den elektronischen Spendennachweisverfahren wohl nicht ergeben. Eine elektronische Spendenbescheinigung ist nur mit Zustimmung des Spenders möglich. Es wird also daneben weiterhin die Papierform genutzt werden müssen.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, Bundestagsdrucksache 18/7457 vom 3.02.2016

4. Gibt es eine Pflicht zu Renditeerzielung?

Gemeinnützige Organisationen unterliegen einem strengen Mittelbindungsgrundsatz. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 55 Abgabenordnung). Werden Mittel dem Satzungszweck entzogen, droht der Entzug der Gemeinnützigkeit. Das gilt insbesondere für Verluste außerhalb der satzungsmäßigen Tätigkeiten - also in Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

Das Finanzgericht (FG) München postuliert ein Gewinnerzielungsgebot bei der Verwendung des nicht zweckgebundenen Vereinsvermögens (Beschluss vom 15.01.2016, 7 V 2906/15).

Eine Stiftung hatte Grundbesitz, aus dem sie Mieteinnahmen erzielte, verkauft, obwohl das gegen eine ausdrückliche Regelung in der Satzung verstieß. Aus dem Verkaufserlös vergab sie ein Darlehen mit unklaren Konditionen an den Stifter. Das Finanzamt entzog die Gemeinnützigkeit und monierte dabei nicht nur die unklare Darlehensvereinbarung. Insbesondere seien der notarielle Kaufvertrag und der Darlehensvertrag mit dem Stifter nicht vorgelegt worden. Zudem sah es im Verkauf des Grundstücks mit dem Verlust der sicheren Mieterträge eine Mittelfehlverwendung.

Das FG München gab dem Finanzamt recht und betonte dabei neben den versäumten Nachweispflichten den Renditeausfall durch die Vermögensumschichtung.

Aus den Regelungen des § 55 AO ergibt sich nur ein Vermögenserhaltungsgebot. Das FG München erweitert das zu einem ausdrücklichen Gebot der Renditeerzielung. Auch wenn die Tätigkeit der Körperschaft nicht auf eine Vermehrung ihres Vermögens angelegt sein darf, ist die Körperschaft gehalten, das gemeinnützigen Zwecken dienende Vermögen nicht "brachliegen zu lassen", so das FG. Sie muss ihre Geschäftstätigkeit darauf ausrichten, mit ihrem Vermögen eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften. Ausgenommen davon sind liquide Mittel und Vermögen, das für zweckverwirklichende Nutzung "gebraucht" wird (z.B. Sportanlagen).

Vermögensumschichtungen und andere Maßnahmen der Vermögenserhaltung - so das FG - sind grundsätzlich zulässig. In vorliegendem Fall wurden der Stiftung aber durch die Veräußerung des Grundbesitzes die regelmäßigen Mieteinkünfte und damit verwendungspflichtige Mittel entzogen. Ob die alternative Vermögensanlage vergleichbare Erträge erwirtschaften würde, stand in Zweifel. Es ging also weniger um eine Pflicht zur Renditeerwirtschaftung als um den Ausfall gesicherter Erträge.

Vorgaben für die Form der Vermögensanlage in gemeinnützigen Einrichtungen lassen sich aus dem Urteil des FG München nicht ableiten.

Wichtig ist aber der Hinweis, dass Vermögensanlagen und -umschichtungen ausreichend dokumentiert werden müssen. Nur so kann der Fremdvergleich als Maßstab angelegt werden. Unbedingt vermieden werden muss eine Begünstigung bei einer Darlehensvergabe durch unüblich niedrige Zinsen, ungewöhnlich günstige sonstige Konditionen oder unzureichenden Bonitätsnachweis.

Bei Vermögensumschichtungen muss eine gemeinnützige Einrichtung aber dennoch nicht nur auf den Vermögenserhalt achten, sondern darf auch keine absehbaren Einbußen bei den künftigen Vermögenserträgen in Kauf nehmen. Zumindest müssen andere sachliche Gründe für den Verkauf nachweisbar sein - z.B. ein zu hoher Verwaltungsaufwand, steigende Kosten oder ein absehbarer Sanierungsbedarf bei Gebäuden, der die künftige Rentabilität relativiert.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 314 – Ausgabe 7/2016 – 1.06.2016

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl